

Führerscheinstelle der FBB

Betriebsführerscheine

Zum eigenständigen Befahren des Sicherheitsbereiches innerhalb des Flughafengeländes mit hierfür zugelassenen Kraftfahrzeugen* ist ein Betriebsführerschein (Flughafen- bzw. Pistenführerschein) notwendig. Jeder Fahrzeugführer muss im Besitz eines durch den Flughafenbetreiber ausgestellten Betriebsführerscheins sein und diesen permanent mitführen. Besucher und Lieferanten mit Besucherausweis und ohne gültigen Betriebsführerschein sind durch einen Betriebsführerscheininhaber des zu besuchenden Unternehmens zu lotsen. Alternativ ist ein entgeltpflichtiges Lotsenfahrzeug des Flughafenbetreibers anzufordern.

Betriebsführerscheine werden nur erteilt, wenn eine Notwendigkeit zum Befahren des Sicherheitsbereichs zur Ausübung dienstlicher Aufgaben besteht. Diese ist bei der Antragstellung zu begründen.

Betriebsführerscheine sind über die Antragsformulare zum Flughafenführerschein (FF) bzw. Pistenführerschein (PF) zu beantragen. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, sind Schulungen und Prüfungen zu absolvieren, die den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen sind.

Nach erfolgreichem Abschluss aller notwendigen Schulungen und Prüfungen für den Betriebsführerschein wird auf dem Flughafensicherheitsausweis ein Hologramm-Aufkleber angebracht. Hierzu ist zwingend die amlt. Fahrberechtigung mitzubringen und vorzuzeigen. Der Betriebsführerschein ist maximal 2 Jahre gültig. Danach ist eine Verlängerung zu beantragen.

*) Fahrgenehmigungen für Kraftfahrzeuge sind beim Ausweisdienst der FBB per E-Mail zu beantragen über fahrgenehmigungen@berlin-airport.de.

Flughafenführerschein (FF)

Zum Befahren der Betriebsstraßen im Sicherheitsbereich und der Vorfelder wird ein Flughafenführerschein benötigt.

Voraussetzungen

- Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Flughafensicherheitsausweises für die nicht allgemein zugänglichen Bereiche (B oder R) sein.
- Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen amtlichen EU-Führerscheins der Klasse B oder höher sein. Mitarbeiter, die vor dem 01.01.2011 auf einem der Berliner Flughäfen tätig waren und nur im Besitz einer Fahrerlaubnis (Permit) für das jeweilig zu führende Sonderfahrzeug sind, können vom Nachweis eines gültigen amtlichen EU-Führerscheins befreit werden.
- Der Antragsteller muss über eine Sprachkompetenz der deutschen oder englischen Sprache entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen von mindestens A2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.
- Der Antragsteller muss auf dem Antragsformular die Notwendigkeit eines Flughafenführerscheins begründen.

Beantragung

Anträge sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der FBB-Führerscheinstelle einzureichen. Dieses kann eingescannt als PDF-Datei*, per E-Mail an fuehrerschein@berlin-airport.de oder persönlich zu den Öffnungszeiten der Führerscheinstelle erfolgen.

Die Prüfung des Antrags kann bis zu 2 Wochen in Anspruch nehmen. Nach Zustimmung erfolgt die Zuweisung der notwendigen Schulungen und Prüfungen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

*) Andere Dateiformate werden nicht akzeptiert.

Schulung und Prüfung

Schulungen und Prüfungen werden ausschließlich über das Trainingsportal der FBB bereitgestellt. Die notwendigen Zugangsdaten zum Trainingsportal erhält der Antragsteller an seine persönliche E-Mail-Adresse.

Erstantragsteller müssen eine Onlineschulung mit Theorieprüfung, eine Einweisungsfahrt und eine Praxisprüfung erfolgreich absolvieren. Für die Verlängerung eines bestehenden Flughafenschein muss der Antragsteller nur die Onlineschulung mit Theorieprüfung durchführen. Die Schulungen und Prüfungen für den Flughafenschein werden in den Sprachen Deutsch und Englisch angeboten. Präsenzs Schulungen werden nur auf Anfrage angeboten.

Die notwendigen Schulungsmodulare sind innerhalb von 6 Monaten nach deren Zuweisung zu absolvieren, nach dieser Frist ist der Flughafenschein erneut zu beantragen (siehe Erstantrag). Um die Schulung durchzuführen und um einen Termin für die Einweisungsfahrt und praktische Prüfung zu buchen, muss sich der Antragsteller mit seinen ihm übermittelten Benutzerdaten im Trainingsportal der FBB einloggen. Die Schulung wird mit deren Zuweisung, die Einweisungsfahrt und praktische Prüfung bei Terminbuchung (spätestens nach deren Durchführung) in Rechnung gestellt.

- **Theorie Onlineschulung:** Diese Schulung kann an jedem beliebigen PC mit mindestens dem Betriebssystem Windows 10, sowie mit einem aktuellen Browser (MS Chromium Edge oder Google Chrome) durchgeführt werden. Das Absolvieren der Schulung auf einem Tablet oder einem Smartphone ist nicht möglich und kann zu Fehlversuchen führen. Die Dauer der Schulung liegt bei ca. 90 Minuten. Jeder Antragsteller ist für die Absolvierung der Onlineschulung eigenverantwortlich. Diese ist zwingend vor der Einweisungsfahrt und praktischen Prüfung erfolgreich abzuschließen. Für die Theorieprüfung stehen dem Antragsteller drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Ein weiterer, vierter Prüfungsversuch ist erst nach Wiederholung der Schulung möglich. Die Schulung kann nur auf Antrag und erneuter Berechnung der zugehörigen Kosten wiederholt werden. Bei Nichtbestehen aller Prüfungsversuche ist der Flughafenschein neu zu beantragen und es gilt das Verfahren für einen Erstantrag inkl. der dazugehörigen Kosten.
- **Einweisungsfahrt:** Die Einweisungsfahrt beinhaltet das Kennenlernen der örtlichen Gegebenheiten und vorfeldseitigen Gefahrenschwerpunkte. Weiter werden hier auch noch einmal die Inhalte aus der Theorieschulung in der Praxis nahegebracht und vertieft. Die Einweisungsfahrt ist vor der praktischen Prüfung erfolgreich abzuschließen.
- **Praktische Prüfung:** Nach erfolgreichem Abschluss der Theorieschulung und Einweisungsfahrt kann die praktische Fahrprüfung durchgeführt werden. Hier werden neben der Einhaltung flughafenspezifischer Regeln, auch die allgemeinen Verkehrsregeln und die Ortskenntnis überprüft. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten.

Die FBB garantiert nicht für ein Bestehen der Prüfung. Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung kann diese kostenpflichtig, nach Beantragung, wiederholt werden.

Die praktische Prüfung zum Flughafenführerschein startet im Sicherheitsbereich an der Zugangskontrollstelle 11 (Bushaltestelle) zu der vom Antragsteller gebuchten Zeit. Die amtl. Fahrberechtigung, der Flughafensicherheitsausweis und eine Warnweste sind vom Antragsteller zur Prüfung mitzubringen, ansonsten findet diese nicht statt und muss kostenpflichtig neu beantragt werden.

Gültigkeit

Der Flughafenführerschein hat eine maximale Gültigkeit von 2 Jahren. Eine Verlängerung muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf, oder kann in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3 Monaten danach beantragt werden. Danach ist der Flughafenführerschein neu zu beantragen.

Mit Ablauf der Gültigkeit des Flughafenführscheins, ist der Hologramm-Aufkleber unverzüglich und unaufgefordert bei der Führerscheinstelle der FBB, vom Sicherheitsausweis entfernen zu lassen. Bei Verzug werden Sie einmalig von der Führerscheinstelle dazu aufgefordert dies innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachzuholen. Danach wird ein Mahnverfahren eingeleitet, was bis zu einer temporären Sperrung der Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich führt.

Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis und längere Abwesenheiten vom Arbeitsplatz

Der Flughafenführerschein ist nur in Verbindung mit einer amtlichen Fahrerlaubnis gültig.

Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis oder Ablauf ihrer Gültigkeit:

- Wird die amtliche Fahrerlaubnis (temporär) entzogen oder verliert anderweitig ihre Gültigkeit, ist umgehend die Führerscheinstelle der FBB durch den Führerscheininhaber zu informieren.
- Ein temporärer Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis hat den temporären Entzug des Betriebsführscheins zur Folge.
- Ein dauerhafter Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis hat den dauerhaften Entzug des Betriebsführscheins zur Folge.

Längere Abwesenheiten vom Arbeitsplatz:

- Bei einer Abwesenheit von 3 bis maximal 12 Monaten ist ein Refresher-Training zu absolvieren. Der Flughafenführerscheininhaber bzw. das Beschäftigungsunternehmen haben unaufgefordert einen entsprechenden Antrag zu stellen. Für das Refresher-Training entstehen keine Kosten.
- Ab einer Abwesenheit von mehr als 12 Monaten ist der Flughafenführerschein neu zu beantragen. Es gilt das Verfahren für einen Erstantrag.

Kosten

Die Kosten für einen Flughafenführerschein und der dazugehörigen Schulungen und Prüfungen sind der aktuell gültigen Entgeltordnung für sonstige Leistungen der FBB zu entnehmen. Diese finden Sie auf der Internetseite der FBB unter > **Geschäftspartner** > Entgelte & Ordnungen.

Sonderregelungen

Inhaber von Nicht-EU-Führerscheinen

Sofern Sie im Besitz einer Fahrerlaubnis aus einem Staat sind, der nicht der EU angehört, erkennen wir diese für maximal 6 Monate an. Der Flughafenführerschein kann hier auch nur maximal für 6 Monate erteilt werden. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Anträge hierfür sind vom Antragsteller ausschließlich persönlich in der Führerscheinstelle einzureichen.
- Nachweis eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland.

- Vorübergehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Nachweis über den Gesamtzeitraum erforderlich).
- Für vorliegende nationale oder internationale Führerscheine gilt: es dürfen nur Kraftfahrzeuge der Klassen geführt werden, für die der Führerschein ausgestellt ist. Auflagen und Beschränkungen sind auch auf dem Flughafengelände zu beachten.
- Bei einem nationalen Führerschein müssen Sie eine Übersetzung mitführen und bei der Beantragung des Flughafensführerscheins vorlegen. Deutschsprachige Übersetzungen dürfen unter anderem von deutschen oder international anerkannten Automobilclubs des Ausstellungsstaates des Führerscheins, amtlichen Stellen des Ausstellungsstaates des Führerscheines, gerichtlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetschern und Übersetzern gefertigt werden.
- Sofern Sie einen Internationalen Führerschein besitzen, ist keine Übersetzung erforderlich. Der Internationale Führerschein gilt nur in Verbindung mit dem zugrunde liegenden nationalen Führerschein. Der internationale Führerschein allein reicht nicht aus.

Weitere Information zur allgemeinen Anerkennung von Nicht-EU-Führerscheinen in Deutschland finden Sie auf: [auslaendische-fahrerlaubnisse-merkblatt-ausserhalb-eu-und-ewr-staaten.pdf \(bund.de\)](#).

Bodenverkehrsdienstleister und Abteilungen der FBB mit von der Führerscheinstelle der FBB zugelassenen Trainern

Bodenverkehrsdienstleister und Abteilungen der FBB mit von der Führerscheinstelle der FBB zugelassenen Trainern zum Flughafensführerschein, können die Einweisungsfahrt und Fahrtrainings (begleitetes Fahren) selbst durchführen.

Der Termin zur praktischen Prüfung ist durch den Antragsteller über das Trainingsportal der FBB zu buchen. Die Prüfung startet im Sicherheitsbereich an der Zugangskontrollstelle 11 (Bushaltestelle) zu der vom Antragsteller gebuchten Zeit. Der Nachweis der durchgeführten Einweisungsfahrt, die amtl. Fahrberechtigung, der Flughafensicherheitsausweis und eine Warnweste sind vom Antragsteller zur Prüfung mitzubringen, ansonsten findet diese nicht statt und muss kostenpflichtig neu beantragt werden.

Pistenführerschein (PF)

Zum Befahren des Rollfeldes und der aktiven Betriebspisten wird ein Pistenführerschein benötigt. Der Pistenführerschein beinhaltet den Flughafensführerschein.

Voraussetzungen

- Es gelten die Voraussetzungen für den Flughafensführerschein.
- Der Antragsteller muss mindestens seit 3 Monaten im Besitz eines gültigen Flughafensführscheins sein.
- Der Antragsteller muss mindestens über ein Sprachniveau der deutschen Sprache nach ICAO-Level 4 verfügen (dieses entspricht in etwa der Sprachkompetenz B2 entsprechend des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).
- Der Antragsteller muss auf dem Antragsformular die Notwendigkeit des Pistenführscheins ausführlich begründen.

Beantragung

Anträge sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der FBB-Führerscheinstelle einzureichen. Dieses kann eingescannt als PDF-Datei* per E-Mail an fuehrerschein@berlin-airport.de oder persönlich zu den Öffnungszeiten der Führerscheinstelle erfolgen.

Die Prüfung des Antrags kann bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen. Nach Zustimmung erfolgt die Zuweisung der notwendigen Schulungen und Prüfungen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

*) Andere Dateiformate werden nicht akzeptiert

Schulung und Prüfung

Schulungen und Prüfungen zum Pistenführerschein sind in Module unterteilt und werden ausschließlich über das Trainingsportal der FBB bereitgestellt. Die notwendigen Zugangsdaten zum Trainingsportal erhält der Antragsteller an seine persönliche E-Mail-Adresse. Erstantragsteller müssen die Schulungsmodule 1 bis 4 zum Pistenführerschein erfolgreich absolvieren. Für die Verlängerung eines bestehenden Pistenführscheins muss der Antragsteller die Schulungsmodule 1 und 4 erfolgreich absolvieren. Die Schulungen für den Pistenführerschein werden ausschließlich in deutscher Sprache angeboten.

Die Schulungsmodule 1, 2 und 4 sind innerhalb von 6 Monaten nach deren Zuweisung zu absolvieren, danach ist der Pistenführerschein neu zu beantragen (siehe Erstantrag). Um das Schulungsmodul 1 durchzuführen und um Termine für die Schulungsmodule 2 und 4 zu buchen, muss sich der Antragsteller mit seinen ihm übermittelten Benutzerdaten im Trainingsportal der FBB einloggen. Schulungsmodule werden mit deren Zuweisung in Rechnung gestellt.

- Schulungsmodul 1 - Onlineschulung: Diese Schulung kann an jedem beliebigen PC mit mindestens dem Betriebssystem Windows 10 sowie mit einem aktuellen Browser (MS Chromium Edge oder Google Chrome) durchgeführt werden. Das Absolvieren der Schulung auf einem Tablet oder einem Smartphone ist nicht möglich und kann zu Fehlversuchen führen. Die Dauer der Schulung liegt bei ca. 120 Minuten. Jeder Antragsteller ist für die Absolvierung der Onlineschulung eigenverantwortlich. Diese Schulung ist zwingend vor der Durchführung der Schulungsmodule 2 und 4 erfolgreich abzuschließen. Für die Theorieprüfung stehen dem Antragsteller drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Ein weiterer, vierter Prüfungsversuch ist erst nach Wiederholung der Schulung möglich. Die Schulung kann nur auf Antrag und erneuter Berechnung der da-

zugehörigen Kosten wiederholt werden. Bei Nichtbestehen aller Prüfungsversuche kann der Pistenführerschein nach einer Sperrfrist von 6 Monaten neu beantragt werden und es gilt das Verfahren für einen Erstantrag inkl. der dazugehörigen Kosten.

- Schulungsmodul 2 - Präsenzschiilung: Das Schulungsmodul dauert 1 Schilungstag (8 Stunden) und beinhaltet neben der eigentlichen Schilung, eine Sprachbewertung zu ICAO-Level 4 bis 6 und eine Theorieprüfung. Die Terminbuchung zum Schulungsmodul 2, erfolgt durch den Antragsteller über das Trainingsportal der FBB. Bei Nichtbestehen der Theorieprüfung ist eine einmalige Wiederholung der Schilung auf Antrag und erneuter Berechnung der zugehörigen Kosten möglich. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsschilung kann der Pistenführerschein nach einer Sperrfrist von 6 Monaten neu zu beantragt werden und es gilt das Verfahren für einen Erstantrag.
- Schulungsmodul 3 – Orientierungsfahrt im Rollfeld und Praxistraining: Nach erfolgreich bestandenem Schulungsmodul 2 und vor Antritt der praktischen Prüfung (Modul 4) ist ein Nachweis der Orientierungsfahrt im Rollfeld, sowie ein Nachweis von mindestens 10 Praxisfahrten, in Begleitung eines von der Führerscheinstelle zugelassenen Trainers zu erbringen. Das Formblatt zur Nachweisführung der Praxisfahrten erhalten Sie über die Führerscheinstelle. Dieses muss vollständig ausgefüllt zur praktischen Prüfung dem Prüfer übergeben werden. Alternativ können kostenpflichtige Fahrstunden bei der FBB-Führerscheinstelle gebucht werden.
- Schulungsmodul 4 - Praktische Prüfung: Die Terminbuchung zur Praxisprüfung erfolgt durch den Antragsteller über das Trainingsportal der FBB. Bei Nichtbestehen kann einmalig eine erneute kostenpflichtige Prüfungsfahrt beantragt werden. Bei Nichtbestehen beider Prüfungsversuche kann der Pistenführerschein nach einer Sperrfrist von 6 Monaten neu beantragt werden und es gilt das Verfahren für einen Erstantrag. Die FBB garantiert nicht für ein Bestehen der Praxisprüfung.

Gültigkeit

Der Pistenführerschein hat eine maximale Gültigkeit von 2 Jahren. Eine Verlängerung muss spätestens 8 Wochen vor Ablauf oder in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3 Monaten nach Ablauf beantragt werden. Danach ist der Flughafenführerschein neu zu beantragen.

Mit Ablauf der Gültigkeit des Pistenführerscheins, ist der Hologramm-Aufkleber unverzüglich und unaufgefordert bei der Führerscheinstelle der FBB, vom Sicherheitsausweis entfernen zu lassen. Bei Verzug werden Sie einmalig von der Führerscheinstelle dazu aufgefordert dies innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachzuholen. Danach wird ein Mahnverfahren eingeleitet, was bis zu einer temporären Sperrung der Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich führt.

Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis und längere Abwesenheiten vom Arbeitsplatz

Der Pistenführerschein ist nur in Verbindung mit einem Flughafenführerschein und einer amtlichen Fahrerlaubnis gültig.

Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis oder Ablauf ihrer Gültigkeit:

Es gilt das Verfahren wie beim Flughafenführerschein.

Längere Abwesenheiten vom Arbeitsplatz:

- Bei einer Abwesenheit von 3 bis maximal 12 Monaten ist ein Refresher-Training zu absolvieren. Der Pistenführerscheininhaber bzw. das Beschäftigungsunternehmen haben unaufgefordert einen entsprechenden Antrag zu stellen. Für das Refresher-Training entstehen keine Kosten.
- Ab einer Abwesenheit von mehr als 12 Monaten ist der Pistenführerschein neu zu beantragen. Es gilt das Verfahren für einen Erstantrag.

Verkehrsverstöße

Bei Verkehrsverstößen werden je nach Art des Verstoßes Sanktionen ausgesprochen. Diese können neben angeordneten Schulungsmaßnahmen auch ein temporäres Fahrverbot beinhalten. Die anfallenden Kosten für die Sanktionsbearbeitung, zzgl. der Kosten für die jeweilige Schulung und Prüfung, werden dem Führerscheininhaber bzw. seinem Beschäftigungsunternehmen in Rechnung gestellt.

Kontakt

Führerscheinstelle der FBB

Bürogebäude Selchow
Am Harder 1 (Wiesenweg / L75)
12529 Schönefeld
3. Obergeschoss / Raum 3.39
T +49-30-6091-10034
E fuehrerschein@berlin-airport.de

